

XI. Militärangelegenheiten.

A. Militärtaupflicht der in Wien Heimathberechtigten	Seite 306—309
B. Militär-Einquartierung und Vorspann	„ 309—312

Die früher hier veröffentlichten Angaben über Ergänzung des Heeres und der Landwehr, Evidenzhaltung der nichtaktiven Mannschaft, Landsturm, Anzeige, Versicherung und Klassifikation der Pferde und Tragtiere, sowie Zählung der Fuhrwerke zu militärischen Zwecken mußten infolge des Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 11. Juli 1904 entfallen.

XI. Militärangelegenheiten.

A. Militärtaarpflicht der in Wien Heimathberechtigten.¹⁾

Zur Entrichtung einer Militärtaare sind alle Wehrpflichtigen, welche der Dienstpflicht im Heere (in der Kriegsmarine), in der Landwehr oder in deren Ersatzreserven gar nicht oder nicht in der gesetzlich bestimmten Dauer unterworfen waren, verpflichtet. Die Verpflichtung währt so lange, als diese Dienstpflicht überhaupt oder noch gewährt hätte, höchstens also und regelmäßig 12 Jahre.

Ausgenommen von der Zahlung sind jene, welche vor vollendeter Dienstpflicht wegen eines durch die aktive Militärdienstpflicht herbeigeführten Gebrechens aus dem Militärverbande entlassen worden sind.

Befreit sind:

1. Jene, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich und jene Angehörigen zu erhalten, deren Unterhalt ihnen gesetzlich obliegt, und welche auch kein hierzu ausreichendes Vermögen oder Einkommen haben;

2. Diejenigen, welche sich in der Armenversorgung befinden;

3. Wehrpflichtige, welche zwar nicht zum eigentlichen Kriegsdienste, wohl aber zu sonstigen Dienstleistungen für Kriegszwecke geeignet sind und im Kriegsfall zu solchen Dienstleistungen beigezogen worden sind, und ebenso die Landsturm-Angehörigen, und zwar beide Arten von Personen für das Jahr, in welchem sie zur Dienstleistung herangezogen wurden.

Die Taarpflicht erlischt:

a) durch den Tod des Taarpflichtigen;

b) wenn der Taarpflichtige in eines der im vorausgehenden, unter 1. und 2. bezeichneten Verhältniſſe tritt, für die Dauer ihres Bestandes;

c) im Falle der Auswanderung aus einem Staatsgebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie in das andere in demjenigen Staatsgebiete, aus welchem die Auswanderung erfolgt.

In dem Falle und so lange, als diese zur Zahlung der Militärtaare Verpflichteten kein zu ihrem Unterhalte ausreichendes Vermögen oder Einkommen besigen und ihr Unterhalt ausschließlich oder doch zum größten Theile von ihren Eltern, bzw. Großeltern oder Wahleltern bestritten wird, treten letztere in der Reihenfolge und Dauer ihrer gesetzlichen Alimentationspflicht an deren Stelle in die Taarpflicht ein.

Die Militärtaare wird nach 14 Klassen mit 2 bis 200 K — vgl. die Tabelle auf Seite 308 — nach Maßgabe der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse, sowie des reinen Einkommens des Taarpflichtigen, dann der ihm vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an direkten Staatssteuern jährlich auf kommissionellem Wege bemessen.

In besonders rüchſichtswürdigen Fällen kann solchen Taarpflichtigen, welche in eine der vier letzten Klassen einzureihen wären, der Erlag der Taare erlassen werden.

Der Erlag der Taare hat alljährlich Ende April für das Vorjahr zu geschehen. Personen, welche zum Behufe einer Reise ins Ausland einen Paß lösen wollen, müssen die Militärtaare vor Aushändigung desselben nach Maßgabe ihrer letzten Bemessung für alle in die Gültigkeitsdauer des Passes fallenden Taarjahre hinterlegen (Militärtaar-Depot); von der hinterlegten Summe wird dann der nach der jährlichen Bemessung entfallende Betrag entnommen.

Die Einhebung und Abfuhr der Militärtaare besorgen jene Organe, welchen die Einhebung der direkten Steuern obliegt, in Wien also die magistratischen Bezirksämter.

Die in den folgenden Tabellen gegebenen Daten beziehen sich bloß auf in Wien heimathberechtigte Personen, da die Bemessung nach dem Gesetze nicht in dem Wohn- (Aufenthalts-), sondern in dem Heimatbezirke des Verpflichteten vorgenommen wird.

Daß in den Tabellen bloß 11 anstatt 12 Assentjahrgänge aufgezählt erscheinen, hat darin seinen Grund, daß, um die gesetzliche Übereinstimmung zwischen der Dauer der Taar- und Dienstpflichtigkeit herzustellen, mit Erlaß des Landesverteidigungs-Ministeriums vom 22. September 1891 erklärt wurde, es habe von nun an das der „Löschung“, bzw. Zurückstellung in der letzten stellungspflichtigen Altersklasse folgende Jahr als erstes Taarpflichtjahr und das diesem folgende als erstes Taarbemessungsjahr zu gelten. Infolgedessen kam der Assentjahrgang 1891 erst im Jahre 1893 für das Taarpflichtjahr 1892 zur Bemessung und, da bei der früheren Praxis die Militärtaarpflichtigen um ein Jahr zu früh zur Militärtaarpflicht herangezogen worden waren, werden jetzt so lange bloß 11 Jahrgänge bemessen, bis die Ausgleichung erfolgt sein wird.

¹⁾ Vgl. die Vorschriften über Militärtaare, enthalten im Gesetze vom 13. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 70, sowie in den Durchführungs-Verordnungen vom 20. März 1881, R.-G.-Bl. Nr. 26, und vom 15. März 1882, R.-G.-Bl. Nr. 44.

Anmerkungen zur nachfolgenden Tabelle.

¹⁾ § 1 des Militärtaargesetzes. Er betrifft Personen, welche die Militärtaare selbst entrichten. — ²⁾ § 4 des Militärtaargesetzes betrifft Personen, für welche die Militärtaare von ihren Eltern, Groß- oder Wahleltern zu entrichten ist. — ³⁾ Und auch kein ausreichendes Vermögen oder Einkommen haben, so daß sie außerstande sind, sich und jene Angehörigen zu erhalten, deren Unterhalt ihnen gesetzlich obliegt. — ⁴⁾ In den Zahlen dieser Spalte sind auch jene Personen enthalten, die sich dauernd in der Armenversorgung befinden. — ⁵⁾ Personen, hinsichtlich deren der Titel, aus welchem sie nach dem bis zum 11. April 1889 gültigen Wehrgesetze vom 5. Dezember 1868 (teilweise abgeändert durch das Gesetz vom 2. Oktober 1882) von der aktiven Militärdienstleistung befreit waren, weggefallen ist. — ⁶⁾ Wegen Dienstuntauglichkeit, die durch die aktive Dienstleistung herbeigeführt worden ist. — ⁷⁾ Diese Personen werden nach ihrer Entlassung aus der Haft auch für die Jahre, in welchen sie zeitlich ausgeschieden waren, nachträglich bemessen. — ⁸⁾ Siehe den letzten Absatz der Text-Einleitung oben.

1. Zahl der im Verzeichnisse der Militärtaxpflichtigen enthaltenen tatsächlich bemessenen, der bleibend oder zeitlich aus diesem Verzeichnisse ausgeschiedenen, endlich der zur Taxpflicht noch nicht herangezogenen Personen in den Jahren 1899—1903.

Jahr, bzw. Art der Taxpflichtigen, bzw. Affenzjahrgang	Gesamtzahl der im Verzeichnisse der Militärtaxpflichtigen enthaltenen	Davon wurden																											
		bemessen										aus dem Verzeichnisse der Militärtaxpflichtigen ausgeschieden										zur Militärtaxpflicht noch nicht herangezogen							
		Personen, welche einen Auslandspaß erhalten hatten					sonstige Personen					bleibend					zeitlich					nicht aufgefunden	aus anderen Ursachen noch nicht bemessen	zusammen					
		im Berichtsjahre		in den Vorjahren			zusammen		in ganzen	gestorben	das Heimatrecht in Ästen verloren	durch Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ^{3) 4)}	in das Meer eingereicht ⁵⁾	aus d. Militärverbände entlassen ⁶⁾	zusammen	durch Gebrechen vorübergehend erwerbsunfähig ³⁾	vorübergehend in Armenversorgung	in Haft ⁷⁾	in Militärbeamtenstellen	das Bemeßungsrecht verfährt	zusammen								
		nach § 1 ¹⁾	nach § 4 ²⁾	nach § 1 ¹⁾	nach § 4 ²⁾	nach § 1 ¹⁾	nach § 4 ²⁾	nach § 1 ¹⁾														nach § 4 ²⁾	nach § 1 ¹⁾	nach § 4 ²⁾	nach § 1 ¹⁾	nach § 4 ²⁾	nach § 1 ¹⁾	nach § 4 ²⁾	nach § 1 ¹⁾
1899	24.557	227	34	846	19	18.928	474	20.001	527	20.528	285	82	27	5	4	403	199	161	50	14	2	426	2165	1035	3200				
1900	25.914	483	44	541	32	19.701	544	20.725	620	21.345	265	22	48	9	6	350	170	126	29	9	—	334	2702	1183	3885				
1901	27.838	496	58	606	27	21.587	509	22.689	594	23.283	366	57	37	15	6	481	211	194	22	9	85	521	2054	1499	3553				
1902	27.938	548	14	305	22	22.397	646	23.250	682	23.932	312	38	95	2	5	452	188	131	8	16	6	349	2043	1162	3205				
1903	31.247	436	42	339	26	23.357	495	24.132	563	24.695	360	108	89	6	15	578	172	159	12	7	11	361	3226	2387	5613				
ii. zw. 1903:																													
Im taxpflichtigen Alter stehende, und zwar aus dem Affenzjahrgange:	1891 ⁸⁾	2.346	29	—	21	—	1.945	1	1.995	1	1.996	39	9	5	2	1	56	7	12	—	4	—	23	152	119	271			
	1892	2.155	23	1	20	—	1.778	6	1.821	7	1.828	24	4	5	—	1	34	9	9	1	—	—	19	158	116	274			
	1893	2.293	16	3	16	1	1.856	11	1.888	15	1.903	29	8	4	—	2	43	8	10	1	2	—	21	219	107	326			
	1894	2.561	38	—	19	2	2.012	20	2.069	22	2.091	24	9	10	—	1	44	18	17	—	—	—	35	257	134	391			
	1895	2.720	21	1	14	4	2.095	23	2.130	28	2.158	26	9	8	1	—	44	19	10	1	—	—	30	345	143	488			
	1896	2.812	31	2	31	2	2.178	20	2.240	24	2.264	27	9	9	1	1	47	16	15	—	1	—	32	327	142	469			
	1897	2.986	37	2	26	3	2.309	41	2.372	46	2.418	27	7	4	1	4	43	21	9	1	—	—	31	342	152	494			
	1898	2.868	40	5	21	3	2.228	64	2.289	72	2.361	32	15	5	—	2	54	12	17	3	—	—	32	274	147	421			
	1899	3.109	54	3	62	1	2.222	67	2.338	71	2.409	26	15	6	—	—	47	21	21	1	—	—	43	297	313	610			
	1900	3.569	45	11	97	10	2.434	123	2.576	144	2.720	28	10	14	—	3	55	28	18	—	—	—	46	328	420	748			
	1901 ⁸⁾	3.308	93	14	—	—	2.284	119	2.377	133	2.510	60	6	19	—	—	85	12	20	4	—	—	36	226	451	677			
zusf. ältere Personen	30.727	427	42	327	26	23.341	495	24.095	563	24.658	342	101	89	5	15	552	171	158	12	7	—	348	2925	2244	5169				
	520	9	—	12	—	16	—	37	—	37	18	7	—	1	—	26	1	1	—	—	11	13	301	143	444				

1) bis 8) Die Anmerkungen siehe auf der vorigen Seite.

2. Zahl der in den Jahren 1899—1903 in den einzelnen Tarifklassen eingereichten Militärtarpflichtigen und Betrag der ihnen vorgeschriebenen Militärtage.

Jahr	Eingereicht in die Tarifklasse															Gesamtbetrag der Bemessung			
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	I—XIV	für das letzte Tarjahr	für die Vor- jahre	über- haupt	
	also bemessen mit Kronen																		
	200	180	160	140	120	100	80	60	40	20	10	6	4	2	2—200	Kronen			
wurden Militärtarpflichtige																			
a) Im ganzen. ¹⁾																			
1899	51	—	6	12	13	37	19	67	129	476	5375	3311	3311	6858	19.663	—	—	155.780	
1900	58	3	8	13	16	53	23	75	162	539	6058	3626	3531	6607	20.772	—	—	178.790	
1901	64	2	11	9	18	54	23	84	183	651	6924	4014	3715	6898	22.650	—	—	198.906	
1902	63	4	18	6	11	46	43	95	201	684	7005	4117	3985	7327	23.605	—	—	209.322	
1903	77	7	6	6	14	51	41	109	220	907	7811	4854	4022	6205	24.330	—	—	225.774	
u. zw. im Jahre 1903:	Im tarpflichtigen Alter Stehende:																		
	Zahl der Personen	77	7	6	6	14	51	41	108	219	903	7803	4851	4021	6198	24.305	—	—	—
	Zahl der Beträge	94	8	7	8	17	59	51	121	257	1007	8783	5207	4402	7812	—	—	—	224.484
	ältere Personen:																		
	Zahl der Personen	—	—	—	—	—	—	—	1	1	4	8	3	1	7	25	—	—	—
	Zahl der Beträge	—	—	—	—	—	—	—	2	4	9	52	22	12	65	—	—	—	1.290
Zahl der Beträge	zusammen																		
	(nach § 1 ²⁾ M.-T.-G.	94	8	7	8	17	59	51	123	261	1016	8835	5229	4414	7877	—	—	—	225.774
Zahl der Beträge	(nach § 4 ³⁾ M.-T.-G.																		
	(nach § 4 ³⁾ M.-T.-G.	16	2	—	1	1	4	5	19	13	55	127	62	91	126	—	—	—	9.518
b) Die Militärtarpflichtigen ohne die mit einem Pässe ins Ausland Verthehen.																			
1899	50	—	6	12	12	36	18	62	124	463	5315	3267	3255	6782	19.402	135.046	13.866	148.912	
1900	47	3	7	13	15	45	23	70	156	502	5889	3538	3440	6497	20.245	147.662	12.304	159.966	
1901	58	1	10	9	17	50	22	79	172	611	6705	3915	3638	6809	22.096	165.722	16.816	182.538	
1902	55	4	18	6	10	44	41	88	188	651	6812	4002	3918	7206	23.043	172.206	19.064	191.270	
1903	72	4	6	6	14	49	37	102	214	876	7649	4791	3926	6106	23.852	187.782	23.692	211.474	
u. zw. im Jahre 1903:	Im tarpflichtigen Alter Stehende:																		
	Zahl der Personen	72	4	6	6	14	49	37	102	213	874	7645	4788	3925	6100	23.836	—	—	—
	Zahl der Beträge	85	4	7	8	17	54	45	111	245	934	8254	4988	4198	7509	—	187.782	22.642	210.424
	ältere Personen:																		
	Zahl der Personen	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	4	—	1	6	16	—	—	—
	Zahl der Beträge	—	—	—	—	—	—	—	—	4	7	46	15	12	64	—	—	1.050	1.050
Zahl der Beträge	zusammen																		
	(nach § 1 ²⁾ M.-T.-G.	85	4	7	8	17	54	45	111	249	941	8300	5008	4210	7573	—	187.782	23.692	211.474
Zahl der Beträge	(nach § 4 ³⁾ M.-T.-G.																		
	(nach § 4 ³⁾ M.-T.-G.	16	1	—	1	—	3	5	17	11	52	121	62	89	126	—	—	—	8.910

1) Ohne die Personen, welche in den Vorjahren einen Paß zur Reise ins Ausland erhalten hatten. — 2) und 3) Siehe die 1. und 2. Anmerkung zur vorigen Tabelle.

3. Vorgeschiedene und getilgte Militärtaxbeträge in den Jahren 1899—1903.

Jahr	Vorschreibung			Tilgung							Rückstand mit Ende des Jahres	Infolge von nach Abschluß der Rechnung hervor- gekommenen Buchungsfehlern sind zu= (+), bzw. abzurednen (—)	Nichtig- gestellter Rückstand	
	Nichtig- gestellter Rückstand vom Vorjahre	Neu- bemessung	im ganzen	durch Einzahlung			durch Abschreibung infolge			im ganzen				
				auf die Neu- bemessung	auf die Rückstände	zusammen	Serab- setzung	Unein- bring- lichkeit	Ver- jäh- rung					zusammen
K r o n e n														
1899	91.972	156.290	248.262	105.894	35.128	141.022	850	8.340	656	9.846	150.868	97.394	—	97.394
1900	97.394	178.808	276.202	¹⁾ 115.590,5	38.855	¹⁾ 154.445,5	1.782	6.382	742	8.856	¹⁾ 163.301,5	¹⁾ 112.900,5	+ 66	¹⁾ 112.966,5
1901	112.966,5	198.906	311.872,5	123.922	48.914	172.836	2.066	3.862	859	6.787	179.623	132.249,5	+ 44,5	132.294
1902	132.316	209.322	341.638	113.172	52.039	165.211	1.096	3.442	687	5.225	170.436	171.078	— 124	171.202
1903	171.186	211.474	382.660	107.711	77.346	185.057	3.612	2.955	127	6.694	191.751	190.851	+ 58	190.909

¹⁾ Nichtiggestellt. Infolge eines Verfehlers waren in dem für das Jahr 1900 als eingezahlt bezeichneten Beträge auch Wehrstrafen ungarischer Staatsbürger mitgerechnet.

B. Militär-Einquartierung und -Vorspann.

Einquartierungsangelegenheiten. Die Einquartierung ist eine bleibende oder vorübergehende¹⁾, je nachdem sie auf Grund der stabilen Friedensdislokation stattfindet, oder bei Märschen, Waffenübungen u. s. w., überhaupt auf die Dauer vorübergehender Anlässe eintritt; sie ist eine gemeinsame oder Einzel-Einquartierung, je nachdem in einem und demselben Gebäude die Unterkünfte für mindestens eine halbe Kompanie bei der Infanterie- und Jägertruppe, beziehungsweise für eine der halben Kompanie in dieser Hinsicht gleichgestellte Abteilung einer anderen Truppengattung beigelegt ist oder nicht. Die Einzel-Einquartierung findet nur im Falle der Unmöglichkeit einer gemeinsamen Einquartierung statt. — Die Bequartierungsobjekte, deren Beistellung die Militärverwaltung auf Grund des Gesetzes beanspruchen kann, sind: 1. Die Unterkünfte und Nebenerfordernisse für die zu den Sagisten zählenden Militärpersonen, dann für deren Familien, Diener, Pferde und Wagen, ferner für die Mannschaft und deren Familien, endlich für die Pferde der zu bequartierenden Truppe; 2. jene sonstigen Räumlichkeiten und Nebenerfordernisse, welche für die Truppenkörper und für die mit denselben verbundenen Kommanden und Stäbe benötigt werden. — Der Umfang der Leistungspflicht in Bezug auf die Beistellung von Unterkünften und Nebenerfordernissen bei jeder Art der Einquartierung ist gesetzlich festgestellt.²⁾ — Die Verpflichtung zur Naturalquartierleistung und zur Beistellung der Nebenerfordernisse haftet auf dem Besitze des Hauses, beziehungsweise auf dem Besitze der übrigen beizustellenden Räumlichkeiten. Die Grundlage der Einquartierung ist der nach dem Gesetze verfügbare geeignete Fassungsraum, welcher bei regelmäßigen Verhältnissen die Grenze des Forderungsrechtes und der Leistungspflicht ist und von den Gemeinden erhoben und evident gehalten wird. Jedoch dürfen außer den zum Erwerbsbetriebe als unentbehrlich erkannten Räumlichkeiten und der für jeden Quartierträger mit Rücksicht auf dessen Familienverhältnisse nötigen Wohnung auch noch die durch das Gesetz aus gewissen, zumeist öffentlichen Rücksichten befreiten Gebäude und Räume zur Einquartierung nicht in Anspruch genommen werden. Die bleibende Einquartierung ist, insoweit der Bedarf an Unterkünften durch Arrialkasernen nicht gedeckt ist, eine öffentliche Last, welche von dem ganzen Kronlande zu tragen ist; die vorübergehende Einquartierung dagegen ist, insoweit der Bedarf an Unterkünften durch Kasernen oder Notkasernen nicht gedeckt ist, eine von der betreffenden Gemeinde zu tragende Last. Von der Militärverwaltung wird für jede Art der Einquartierung die durch das Gesetz bestimmte Vergütung geleistet.³⁾ Die Fürsorge für eine innerhalb des Kronlandes möglichst gleichmäßige Verteilung der Last der bleibenden Einquartierung ist eine zum Wirkungskreise der Landesvertretung gehörige Angelegenheit;

ihr bleibt es auch überlassen, die nur einzelne Gemeinden treffende Last der vorübergehenden Einquartierung durch Aufzählungen auf die von der Militärverwaltung gewährte Vergütung zu erleichtern.³⁾

In Wien hat die Gemeinde schon seit dem Jahre 1853 den Hausbesitzern die Last der Naturalquartierleistung und der Beistellung der Nebenerfordernisse ab- und auf sich genommen; sie stellt die erforderlichen Räume bei oder sorgt auf andere Weise für die Einquartierung. Infolgedessen wurde sie auch von der Pflicht der Ermittlung und Evidenzhaltung des vorher erwähnten „verfügbaren geeigneten Fassungsraumes“ enthoben. Eine bleibende gemeinsame Einquartierung findet in zwei Gebäuden im III. Bezirke statt, mit deren Besitzern die Gemeinde Verträge abgeschlossen hat, während die bleibende Einzel-Einquartierung durch Miete der erforderlichen Wohnungen, beziehungsweise Zimmer durchgeführt wird; für vorübergehende gemeinsame Einquartierung sorgt die Gemeinde durch Vereinbarungen mit Besitzern leerstehender Fabrikgebäude, größerer Gasthöfe u. s. w., für vorübergehende Einzel-Einquartierung dadurch, daß sie die Unterzubringenden nach deren Wahl entweder in Hotels oder anderswo einquartiert, oder daß sie ihnen die von der Militärverwaltung und dem Lande geleisteten Beträge zum Zwecke der Selbstquartierung ausfolgt. Zur Deckung der der Gemeinde aus der Militär-Einquartierung erwachsenden, durch die Vergütung der Militärverwaltung und die Aufzählung des Landes nicht gedeckten Auslagen wird von den Hausbesitzern eine Umlage eingehoben, die seit 1861 eine Auflage auf den Brutto-Mietzins (Einquartierungsbekker, seit 1892 0.1%) bildet.

Vorspannsangelegenheiten. — Die Beistellung der Vorspann für Militärzwecke ist durch das Militärvorspannsnormale vom Jahre 1782 und durch spätere Verordnungen geregelt. Jeder Zug- oder Lasttiere besitzende Staatsbürger hat die Pflicht, diese gegen angemessene Vergütung für militärische Zwecke als Vorspann zu stellen. Befreit sind bloß die Mitglieder des Hofes und der Gesandtschaften, dann aktive Offiziere hinsichtlich des ihnen gebührenden Pferdebestandes, endlich Post- und Waisenmeister hinsichtlich der Dienstpferde. Die Vorspannleistung wird von der Militärverwaltung mit 6 h per Pferd und Kilometer vergütet; dazu leistet das Land einen Beitrag von 10 h per Pferd und Kilometer. Die Gemeinde hat die Last der Natural-Vorspannleistung den Verpflichteten abgenommen und sorgt durch Verpachtung für diese Leistungen, übernimmt die Staats- und Landesbeiträge und deckt die Mehrauslagen durch Einhebung einer Vorspannsumlage (pro Pferd seit 1881 jährlich 30 h) von den Pferdebesitzern.

¹⁾ Reichsgesetz vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93, und vom 25. Juni 1895, R.-G.-Bl. Nr. 100. Dazu die Durchführungs-Verordnungen vom 1. Juli 1879, R.-G.-Bl. Nr. 94, und vom 27. Juli 1895, R.-G.-Bl. Nr. 119.

²⁾ Siehe die 2. Anmerkung zur folgenden Tabelle. Bei der vorübergehenden Einquartierung ist die Unterkunftsportion eines kommandierenden Generals 4 Zimmer, eines anderen Generals oder eines Stabsoffiziers 2 Zimmer, eines sonstigen Offiziers, dann einer in der letzten oder in seiner Diätenklasse befindlichen, jedoch im Gagebezüge stehenden Militärperson 1 Zimmer — jedes mit den normierten Einrichtungsküchen, Heizung und Beleuchtung. Für einen Armeediener verheirateten Standes, dann für einen nach der ersten Klasse, d. h. mit Bewilligung der zuständigen Militärbehörde verheirateten Unteroffizier, wenn er seine Familie beim Durchzuge mitnimmt, endlich für einen Unteroffizier, welcher behufs Erlangung einer Anstellung im öffentlichen Dienste zu einer unentgeltlichen Probefristleistung oder »Praxis« zugelassen wird (§ 59 der Gehührens-Vorschrift vom 26. Juni 1895), beträgt die Unterkunftsportion 1 Zimmer mit Einrichtung zc. Kadett-Offizier-Assistentenarzt, Verpflegungs-Alteffizier-Stellvertreter und die mit dem Manipulationsgeschäfte der Unterabteilungen betrauten Rechnungsfeldwebel haben, wenn mehrere in einer und derselben Gemeinde zu bequartieren sind, zu zweien, wenn sie jedoch einzeln in einer und derselben Gemeinde zu bequartieren sind, für sich allein auf die Beistellung eines Zimmers mit Einrichtung zc. Anspruch. — Bei der bleibenden Einquartierung erhalten die im Gagebezüge stehenden Militärpersonen entweder vom Militär-Platz-(Stations-)Kommando Natural-Unterkünfte oder, was regelmäßig geschieht, die tarifmäßige Vergütung der Militärverwaltung zur Selbstmiete der Unterkunft; da die Gemeindegüter hierbei nicht in Anspruch genommen sind, enthält die folgende Tabelle darüber keine Daten. Nach der ersten Klasse verheiratete Unteroffiziere zc. vom Feldwebel (Oberbootsmann) abwärts erhalten bei der gemeinsamen Einquartierung eine Unteroffizierwohnung, bestehend aus einem Zimmer, einer Küche, einer Holzlage und einem Boden, jeder ledige Rechnungsfeldwebel u. dgl., je zwei ledige Kadett-Offizier-Stellvertreter, je zwei Feldwebel u. dgl. ein Unteroffiziers-Zimmer; bei der Einzel-Einquartierung gebührt jedem nach der ersten Klasse verheirateten Unteroffizier, dann je zwei ledigen Rechnungsfeldwebeln u. dgl., Kadett-Offizier-Stellvertretern, Feldwebeln u. dgl. ein Unteroffiziers-Zimmer nebst Einrichtung, Heizung und Beleuchtung. Für die übrige Mannschaft ist bei der gemeinsamen Einquartierung die Minimalbodenfläche und der Luftraum pro Mann, bzw. Unteroffizier bestimmt. — Den Frauen und Kindern der im Gagebezüge stehenden Militärpersonen, dann der nach erster Klasse verheirateten Unteroffiziere und Soldaten gebührt bei der vorübergehenden Einquartierung die gemeinschaftliche Unterkunft mit ihren Gemännern, beziehungsweise Vätern; reisen sie aus Dienstverpflichtungen vom Familienhaupte abgefondert, so gebührt ihnen die gleiche Unterkunft wie diesem. Im letzteren Falle ist die Unterkunftsportion in der folgenden Tabelle unter den Portionen der betreffenden Offiziere, Unteroffiziere zc. verrechnet. Die Gemeinde stellt überall dort, wo nach der gesetzlichen Vorschrift bloß 1 Zimmer für mehr als drei Personen beizustellen wäre, freiwillig für je 3 Personen 1 Zimmer bei, ohne für die Mehrleistung eine Vergütung zu erhalten. — Wenn bei der vorübergehenden Einquartierung die vollständige Verpflegung der Mannschaft — die im Gagebezüge stehenden Militärpersonen haben sich selbst zu bestreiten — von der Militärverwaltung nicht selbst besorgt wird, so tritt die Durchzugs-Verpflegung durch den Quartierträger ein. Sie ist in der Regel an die Beibehaltung der Einzel-Einquartierung während der Dauer einer Marschbewegung gebunden. Eine marschierende Truppe hat nur bis einschließlich zum Tage der Einrichtung in die Station im Genusse der Durchzugs-Verpflegung zu bleiben; nachher tritt die Mannschaft in den Bezug des Menagegeldes, welches geringer ist als die Durchzugs-Verpflegungsgebühr, und hat daher vom Quartierträger keine Verpflegung, sondern bei Unterbringung außerhalb von Kasernen und Korkasernen nur die gemeinschaftliche Benützung des Kochfeuers und der Kochgeschirre (den „Kochservis“) zu beanspruchen. Bei der Durchzugs-Verpflegung ist jedem Manne 0.28 Kilogramm Fleisch, wovon 60 g Rindfleisch, und noch eine zweite ortsübliche Speise zu verabreichen; Brot darf nicht gefordert werden.

³⁾ Vgl. für Niederösterreich das Landesgesetz vom 29. Oktober 1880, L.-G.-Bl. Nr. 30.

I. Einquartierungs- und Vorspannleistungen in den Jahren 1899—1903.

Jahr ¹⁾	Einquartierung																	Vorspann							
	vorübergehende										bleibende							Zahl der vom Vorspannpächter bezahlten Wagen	Gesamte Vorspannleistung in Kilometern ⁹⁾						
	Gemeinsame Einquartierung		Einzeln-Einquartierung								Gemeinsame Einquartierung			Einzeln-Einquartierung											
	Zahl der geleisteten Portionen ²⁾																								
	an Unterkunft für		an Unterkunft für								an Unterkunft für							Zahl der vierstjährigen Robnungen für die nach der ersten Klasse vertretenen Unteroffiziere							
Unteroffiziere, deren jedem ein Zimmer gebührt	die Mannschaft	an Nebenlokalitäten ³⁾	kommandierende Generale	sonstige Generale ⁴⁾	Stabsoffiziere ⁴⁾	sonstige Offiziere ⁴⁾	Unteroffiziere, deren jedem ein Zimmer gebührt ¹⁰⁾	die Mannschaft	an Mehrbedarf an Einrichtungsgütern für Familienglieder ^{5,10)}	Durchzugskost ⁶⁾	an Kochservice ⁶⁾	an Unterkunft für Pferde	an Nebenlokalitäten ³⁾	Unteroffiziere, deren jedem ein Zimmer gebührt ¹⁾	Unteroffiziere, von welchen je zweiten ein Zimmer gebührt ¹⁾	die Mannschaft	Pferde		an Nebenlokalitäten ³⁾⁷⁾	an Unterkunft für Unteroffiziere, von welchen je zweiten ein Zimmer gebührt					
1899	—	—	—	20	215	2080	31.101	31.099	38.921	52.471	883	—	33.935	—	607	607	155.360	111.787	6.205	16.591	656	41.287	—	309	12.867
1900	—	—	—	—	131	1717	30.652	43.311	42.379	62.679	490	—	38.089	—	616	616	216.023	113.256	8.101	12.644	700	40.803	1	323	11.976
1901	—	—	—	—	214	1900	28.297	38.063	41.492	54.107	2.515	—	36.437	—	667	628	361.223	113.267	12.722	11.062	740	41.755	3	376	14.060
1902	—	—	—	—	128	1590	31.047	14.972	45.988	23.018	6.261	—	38.668	—	692	617	162.408	114.566	6.696	10.528	707	38.452	1	410	13.986
1903	122	10.492	122	—	83	1824	32.457	15.037	34.439	20.634	2.230	—	22.997	—	692	627	173.298	129.738	6.550	7.499	793	33.983	1	349	13.786

¹⁾ Bei der bleibenden Einquartierung ist das Mietzinsjahr, das mit 1. Februar des genannten Jahres beginnt und mit 31. Jänner des folgenden Jahres endigt, sonst aber durchwegs das Kalenderjahr gemeint. — ²⁾ Eine Portion an Unterkunft ist deren gesetzlich vorgeschriebenes Ausmaß für eine der in der Tabelle bezeichneten Militärpersonen (z. B. für einen General, einen Mann u. s. w.), bzw. für ein Pferd mit Rücksicht auf eine Benützung innerhalb und bis zur Dauer von 24 Stunden; eine Portion an Nebenlokalitäten bedeutet die betreffende Räumlichkeit (Kanzlei, Arrest) mit Rücksicht auf die gleiche Benützungsdauer. Näheres über das Ausmaß der Unterkunftsportionen siehe in der 2. Anmerkung auf der vorigen Seite. — ³⁾ Nebenlokalitäten sind: Kanzleien, Arreste zc. — ⁴⁾ Darunter auch die Leistungen für Militärgeistliche, Militärbeamte u. dgl. — ⁵⁾ Bei gemeinschaftlich oder bei aus Dienstesrücksichten vom Familienhaupte abgefordert reisenden Familienmitgliedern; vgl. die 2. Anmerkung auf der vorigen Seite. — ⁶⁾ Vgl. die 2. Anmerkung auf der vorigen Seite. — ⁷⁾ Für diese Unterkunftsportionen wird nur eine Vergütung von der Militärverwaltung, aber keine Aufzählung vom Lande geleistet. Bei der vorübergehenden Einquartierung wird zwar für Nebenlokalitäten vom Lande auch nichts aufgezahlt, wohl aber für (Obers- und Unters-) Offizierszimmer. — ⁸⁾ Durchwegs berechnete Ziffern. Das Sinken der Zahl erklärt sich durch die Aufnahme des elektrischen Betriebes der Straßenbahnen. — ⁹⁾ Die Berechnung geschieht dergestalt, daß die Summe der durchfahrenen Kilometer mit der Zahl der hierzu verwendeten Pferde multipliziert wird; die Vergütung der Militärverwaltung richtet sich nämlich bloß nach der Zahl der Pferde und Kilometer. — ¹⁰⁾ Die Abnahme in den Zahlen des Jahres 1902 gegenüber den Vorjahren ist damit begründet, daß infolge der Entscheidungen des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 11. Oktober 1901 und des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. November 1901 für die zur unentgeltlichen Probeleistung (Probeparis), behufs Erlangung einer Anstellung im öffentlichen Dienste, beurlaubten Unteroffiziere, wenn deren Unterbringung in einem Militär-Unterkunfts-Objekte nicht tunlich sein sollte, die Unterkunft auf Grund des Einquartierungsgesetzes bei den Gemeinden nicht mehr angefordert werden darf.

2. Die Einnahmen und Ausgaben für Einquartierung und Vorspann in den Jahren 1900—1903.

Jahr	Einquartierung											Vorspann ⁵⁾													
	Einnahmen						Ausgaben		Die Einnahmen waren größer (+) oder kleiner (-) als die Aus- gaben	Höhe der Überschüsse seit dem Jahre 1867 ⁴⁾		Einnahmen				Ausgaben									
	Abgabe der Hauseigen- tümer ¹⁾ (Einquar- tierungs- heller)	Vergütung der Militärverwal- tung u. Beiträge des Landes ²⁾ und sonstige Einnahmen		zusammen		Vergütung an die Quar- tierträger und sonstige Aus- gaben ³⁾		K				h	K	h	Abgabe der Pferde- besitzer ⁶⁾	Vergütung der Militär- verwaltung und Bei- träge des Landes ⁶⁾		zu- sammen	Vergü- tung an den Vor- spann- pächter		sonstige		zu sammen		
		K	h	K	h	K	h		K	h	K					h	K		h	K	h	K	h	K	h
1900	217.054	24	59.016	25	276.070	49	420.978	78	-	144.908	29	3.296.141	79	12.437	90	1.946	40	14.384	30	6.460	88	703	20	7.164	08
1901	235.027	52	65.470	43	300.497	95	2.179.640	31	-	1.879.142	36	3.332.402	87	12.590	70	2.301	44	14.892	14	7.230	70	533	30	7.764	—
1902	239.027	52	214.954	46	453.981	98	429.258	84	+	24.723	14	3.412.353	42	11.442	90	2.327	52	13.770	42	6.455	90	680	—	7.135	90
1903	247.028	—	263.276	24	510.304	24	377.201	79	+	133.102	45	3.451.003	—	10.572	—	2.197	76	12.769	76	6.461	—	390	90	6.851	90

¹⁾ Über diese Abgabe vgl. den Text auf Seite 310. — ²⁾ Bei der vorübergehenden Einquartierung betragen diese Leistungen: Für ein Ober- oder Unter-Offizierszimmer samt Beleuchtung, Beheizung und Einrichtung täglich von der Militärverwaltung 70 h, vom Lande 40 h, zusammen 1 K 10 h; der erwähnte Vergütungsbetrag der Militärverwaltung nicht auch die Aufzählung des Landes) wird auch für Kanzleien, Wachstuben u. s. w. geleistet. Der Mehrbedarf an Einrichtungsstücken für die Unterkunft von Familienmitgliedern der im Gagebezuge stehenden Militärpersonen wird von der Militärverwaltung mit 20 h vergütet (keine Landes-Aufzählung). Für die Unterbringung der Mannschaft, dann der Pferde werden von der Militärverwaltung und dem Lande die gleichen Beträge, wie bei der bleibenden Einquartierung bezahlt, und zwar: Für die Unterbringung eines Mannes bei gemeinsamer Einquartierung in einer Kotsche (Obdach, Einrichtung und Bett) von der Militärverwaltung 4,4 h, vom Lande 4 h, zusammen 8,4 h, bei Einzel-Einquartierung (im Falle der Nichtbestellung des Brennmaterials und Kochgeschirres) von der Militärverwaltung 2 h, vom Lande 6 h, zusammen 8 h; für die Unterbringung eines Pferdes bei gemeinsamer Einquartierung in einer Kotsche (Obdach allein) von der Militärverwaltung 3 h, vom Lande 2 h, zusammen 5 h, bei Einzel-Einquartierung von der Militärverwaltung 3 h, vom Lande 4 h, zusammen 7 h. Die Höhe der von der Militärverwaltung zu leistenden Vergütung der Durchzugskosten wird durch den Landesverteidigungs-Minister im Einverständnisse mit dem Reichs-Kriegsminister alljährlich festgesetzt (nach dem im Vorjahre bestehenden Durchschnittspreise für 0,42 kg Rindfleisch ohne Zugabe), vom Lande wird eine Aufzählung von 25% geleistet. Im Jahre 1903 wurde für eine Portion Durchzugskosten in Wien von der Militärverwaltung 58 h, vom Lande 14 h, zusammen 72 h vergütet. Für den Kochservice wird 1 h für den Mann vergütet (keine Landes-Aufzählung). Bei der bleibenden Einquartierung wird die von der Militärverwaltung zu leistende Vergütung — das Land gibt hierzu keine Aufzählung — für Quartiere der im Gagebezuge stehenden Militärpersonen, dann für die übrigen erforderlichen Räumlichkeiten — mit Ausschluß der Mannschaftsunterkünfte — sowie deren Einrichtung nach dem jeweilig geltenden Zinstarife (auf Grund des Mietzinsdurchschnittes der vorhergegangenen fünf Jahre stets für die folgenden 10 Jahre festgesetzt) bezahlt. Der mit Anbahnung vom 14. Dezember 1900, R.-G.-B. Nr. 214, veröffentlichte Tarif gilt vom 1. Jänner 1901 bis 31. Dezember 1910. Der für 1902 angegebene Betrag umfaßt 158.326 K 32 h Militärgebühren für die neue Landwehr-Infanterie-Kaserne, 1903: 138.846 K 40 h. — ³⁾ Unter den Ausgaben sind im Jahre 1900: 230.024 K 31 h, 1901: 1.915.403 K 44 h, 1902: 218.380 K 53 h, 1903: 109.609 K 57 h für den Bau einer Landwehr-Infanterie-Kaserne enthalten. — ⁴⁾ Im Jahre 1866 wurden nicht nur die laufenden Einnahmen und die bis dahin angefallenen Reserven (Ende 1865: 1.036.178 K 42 h) gänzlich aufgebraucht, sondern die Gemeinde war genötigt, eine Aufzählung von 175.506 K 34 h zu leisten. Die Ausgaben im Jahre 1866 beliefen sich nämlich auf 2.313.997 K 34 h. Seit der Auflösung des Militär-Einquartierungsfonds (Ministerial-Erlaß vom 28. Mai 1856) werden die Einnahmen und Ausgaben für Einquartierungs-angelegen wie Einnahmen und Ausgaben für einen anderen Verwaltungs-Gegenstand der Gemeinde behandelt und daher auch die Überschüsse nicht ausgegeben und fruchtbringend angelegt. Jedoch hat der Gemeinderat mit Beschluß vom 23. Dezember 1885 für die rechnungsmäßige Summe der Jahresüberschüsse der Militäreinquartierungs-Umlage das Vermögen der Gemeinde an Wertpapieren als haftbar erklärt. Wenn die Höhe der Überschüsse zu Ende 1900 und 1901 trotz der Mehrausgaben während dieser Jahre eine Steigerung gegenüber den Vorjahren aufweist, rührt dies daher, daß der Wert der in der 3. Anmerkung erwähnten Kaserne zu diesen Überschüssen geschlagen erscheint. Diese Kaserne wurde nämlich auf Rechnung der „Einquartierungsgebelde“ gebaut, die Kosten wurden nicht diesen Überschüssen entnommen. — ⁵⁾ Bis zu Beginn des Jahres 1889 bestand eine gesonderte Verwaltung des Militärs vorpannwehens in finanzieller Hinsicht; damals wurde jedoch der Militärvorpannfonds aufgelöst und den Gemeindegeldern einverleibt. Die Einnahmen und Ausgaben für diesen Zweck werden so, wie solche für einen anderen Verwaltungszweig, verrechnet. — ⁶⁾ Über diese Abgabe vgl. den Text auf Seite 310.